

Satzung über Sondernutzungen (insbesondere in Form von Alkoholgenuss) an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Arnstein

Die Stadt Arnstein erlässt aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:

- a) die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
- b) die Gemeindestraßen (Art. 46 BayStrWG),
- c) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, soweit die Stadt Arnstein Trägerin der Straßenbaulast ist.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören auch die öffentlichen Grünanlagen.

§ 2

Begriff des Gemeingebrauchs (Art. 14 Abs. 1 BayStrWG)

Der Gebrauch der Gemeindestraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet. Unter Gemeingebrauch fällt auch das Parken, das Be- und Entladen von Fahrzeugen und ähnlichen Verrichtungen.

§ 3

Sondernutzung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 18 BayStrWG)

(1) Eine Sondernutzung i. S. dieser Satzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Als Sondernutzung gilt insbesondere das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Arnstein.

(2) Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Verfahren

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Im Antrag sind Art, Zweck, Ort, Raummaße und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Im Einzelfall kann die Vorlage einer Planskizze verlangt werden.

§ 6

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

(2) Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000,00 € kann nach Art. 66 Ziff. 2 BayStrWG insbesondere belegt werden, wer ohne Erlaubnis (§4) öffentliche Verkehrsflächen zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen und vollziehbaren Auflagen (§ 6) nicht erfüllt.

§ 8

Sondernutzungen nach anderen Rechtsvorschriften

Diese Satzung gilt nicht für bestimmte Arten von Sondernutzungen, die durch andere Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind.

§ 9

Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Die Stadt Arnstein und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Arnstein und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arnstein, 13.08.2014

Anna Stolz
1. Bürgermeisterin

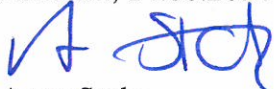


Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat am 28.07.2014 beschlossene „Satzung über Sondernutzungen (insbesondere in Form von Alkoholgenuss) an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Arnstein“ vom 13.08.2014 liegt ab dem 14.08.2014 in der Stadt Arnstein, Rathaus, Marktstraße 37, Zimmer-Nr. 14 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Ebenso wurde die Satzung durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus Arnstein am 14.08.2014 amtlich bekannt gemacht.

Arnstein, 14.08.2014



Anna Stolz

1. Bürgermeisterin

